

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 33.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postsparkonto 7718 Cöln.

Cöln, den 13. August 1914.

Inserationspreis für die viergep. Petitzeile 30 Pfg. Stellengeuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Denloerwall 9. Telefonruf B. 1746. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

15. Jahrg.

An unsere Verbandsmitglieder!

Gern und freudig sind tausende unserer Kollegen zu den Waffen geeilt. Im Dienst des Vaterlandes, das uns die starken Wurzeln unserer Kraft gibt, stehen sie gegen die halbasiatischen Barbaren, die unsere Kultur zu vernichten drohen; gegen ein entartetes französisches Volk, das Revanche nehmen möchte für 1870/71; gegen ein „perfides Albion“, die englischen Reider, deren Krämergeist so stark ist, daß sie um des Mammons willen gegen die Kultur kämpfen, für Königs- und Meuchelmörder in die Breche springen.

Nie hat's in der ganzen Weltgeschichte einen gerechteren Kampf gegeben, als den, den Deutschlands Söhne, verbündet mit den österreichischen Bundesgenossen jetzt zu führen haben. Darum auch die Einigkeit im Volke. Aller Parteihader ist verstummt, aller Zwist ist vergessen. Ein Gedanke nur herrscht: „Nimmer wird das Reich zerstört, wenn wir einig sind und treu!“

Wir vertrauen, daß unsere braven Truppen sich wacker durchhauen werden, daß sie weitere Erfolge an ihre sieggewohnten Fahnen heften. Wir haben auch die Gewißheit, daß unsere auf dem Kampfplatze stehenden Verbandsmitglieder ihre Pflicht so erfüllen, wie man es von deutschen Männern gewohnt ist. Sie werden, davon dürfen wir fest überzeugt sein, allen Feinden unseres Volkes, die uns die Früchte einer 43-jährigen Friedenszeit nicht mit Ruhe genießen lassen wollten, zeigen, daß das Leben eines christlich-organisierten Holzarbeiters nur recht teuer erkauft werden kann.

Wir hoffen auf einen guten Kampf und auf einen vollen Sieg unserer gerechten Sache. Mit unserem Kaiser wollen wir Gott bitten, daß er die deutschen Waffen segnen und unsere Krieger beschirmen möge.

Gegenüber den wackeren Kämpfern haben wir, die wir leider nicht mit hinausziehen konnten ins Feld der Ehre, besondere Pflichten zu erfüllen. An uns liegt es, für ihre Familien zu sorgen, denen der Ernährer fehlt. An uns liegt es aber auch, jene Organisation hochzuhalten, die in den Zeiten des Friedens die Hoffnung und die Stärke unserer heute im Heere stehenden Kollegen ist. Wir handelten gewissenlos, wollten wir das Werk, an dem so mancher, der heute im Felde steht, mit seinem Herzblut hängt, zerfallen lassen. Nie und nimmer darf es der Fall sein, daß blinder Unverstand den Verband zerfallen läßt. Wenn unsere Kollegen aus ruhmreichen Schlachten zurückkehren, dann wollen wir ihnen schlicht und klar sagen können, daß wir gute Verwalter ihres Verbandes waren.

Zunächst wollen wir für ihre Familien sorgen. Alle Not können wir gewiß nicht von diesen abhalten. Aber tun wollen wir, was in unseren Kräften steht. Wissen die Kollegen auf dem Schlachtfeld, daß Frau und Kinder durch die zu Hause gebliebenen Verbandsmitglieder vor der äußersten Not geschützt sind, so wird ihr Handeln ein um so freudigeres sein. Freudiger werden sie alles ansetzen für die Größe und Freiheit unseres Vaterlandes.

Der Zentralvorstand hat deshalb in seiner Sitzung vom 9. August beschlossen, daß den Familien der ins Feld gezogenen verheirateten Verbandsmitglieder ein wöchentliches Zuschuß zu der staatlichen und kommunalen Unterstützung in Höhe von 3 Mark die Woche gewährt werden soll. Die erstmalige Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Samstag den 15. d. M. für die Woche vom 9. bis 15. August. Es können diese Unterstützung selbstverständlich nur jene Familien beziehen, die ihren Haushalt am Orte aufrecht erhalten. Den verheirateten Mitgliedern sind gleichgestellt diejenigen ledigen Kollegen, die die einzigen Ernährer ihrer Eltern oder Geschwister sind. Die Unterstützung muß jede Woche

erhoben werden. Eine Auszahlung für mehrere Wochen zusammen ist unzulässig. — Dieser Beschluß des Zentralvorstandes wird hoffentlich bei allen Verbandsmitgliedern freudigen Beifall finden.

Soll der Beschluß aber strikt durchgeführt werden, dann ist unbedingt notwendig, daß die in Arbeit bleibenden Verbandsmitglieder nach wie vor ihre Beiträge entrichten, gleich, ob infolge des Krieges eine zeitweise und beträchtliche Schmälerung ihres Arbeitseinkommens stattfindet. In Kriegszeiten müssen eben größere Opfer gebracht werden als in Friedenszeiten. Von diesem Gedanken ausgehend, haben die von der Hauptkasse des Verbandes besoldeten Angestellten unserer Organisation den Hauptvorstand gebeten, er möge eine gleichmäßige Kürzung ihrer Gehälter zugunsten der unterstützungsbedürftigen Familien eingezogener Verbandskollegen vornehmen. Dieser Anregung wurde stattgegeben, und verzichteten unsere Verbandsbeamten auf 25, 30, 35 und 40 Prozent ihres Monatsgehalts zu dem angegebenen Zweck.

Unsere Kollegen müssen aber nicht nur das Opfer des Beitrages bringen, sondern müssen, wenn wir neben den Familien der Eingezogenen auch unseren Verband hochhalten wollen, zu weiteren Opfern bereit sein. Nachdem wir einen ungefähren Ueberblick über die Wirkungen des Krieges für unseren Verband haben, müssen wir feststellen, daß bereits über ein Drittel unserer Mitglieder ins Heer eingetreten ist. Mit der Einberufung des Landsturms wird sich die Zahl noch erheblich vermehren. Die eingezogenen Kollegen können keine Beiträge entrichten. Ihre Familien aber müssen wir unterstützen. Tausende unserer Verbandsmitglieder sind arbeitslos. In einigen Zahlstellen ist auch der letzte Mann außer Arbeit. Viele Kollegen, die nicht einrücken und arbeitslos geworden sind, haben sich, um nicht dem Verbanne zur Last zu fallen, in ihre Heimat begeben. Die Zahl derjenigen Mitglieder aber, die ihre Beiträge weiter entrichten, ist eine verhältnismäßig sehr geringe.

Wollte in dieser Situation der Verband seinen jahungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen, so wäre er in kurzer Zeit finanziell vollständig ruiniert — nicht zum Nutzen seiner Mitglieder. Unter keinen Umständen dürfen wir es soweit kommen lassen, daß der Verband durch die Kriegswirkungen zugrunde gerichtet wird. Wir müssen im Gegenteil bestrebt sein, dem Verband über die jetzige Krise gut hinweg zu bringen, damit dann, wenn wieder geordnete Verhältnisse eingetreten sind, er seine Aufgaben wieder in der gewohnten Weise erfüllen kann. Die Hoffnung unserer heute im Felde stehenden Kollegen nach ihrer Rückkehr eine schlagfertige, gewerkschaftliche Organisation vorzufinden, darf nicht zuschanden werden.

Es waren demnach unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die den Bestand des Verbandes garantierten. Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages, der sich mit solchen Maßnahmen hätte beschäftigen müssen, war unter den zeitigen Verhältnissen unmöglich. Darum hat der Zentralvorstand unverzüglich nach dem Kanzlerwort gehandelt: Not kennt kein Gebot! Dem nächsten Verbandstag wird er über seine Beschlüsse, die er in der schon erwähnten Sitzung faßte, Rechenschaft geben. Der Zentralvorstand traf folgende Maßnahmen:

- 1) Die statutarischen Bestimmungen über das Unterstützungsweisen treten außer Kraft;
- 2) Krankenunterstützung wird nicht mehr gezahlt. Die letzte Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgte für die Woche vom 2. bis 8. August.
- 3) Streit-, Maßregelungs-, Umzugs-, Militärunterstützung kommen ab 8. August in Fortfall. Alle Streiks und Sperren werden aufgehoben.

4) Die Arbeitslosenunterstützung wird nur noch in einer Höhe von Mk. 6,— die Woche für verheiratete und von Mk. 4,— für ledige Verbandsmitglieder bezahlt. Diese Sätze treten für die Woche vom 9. bis 16. August bereits in Kraft. Die Arbeitslosenunterstützung ist nur an jene Kollegen zu zahlen, die unter keinen Umständen Arbeit am Orte oder in der Umgebung erhalten können. Verbandsmitgliedern, die sich weigern, in der Landwirtschaft oder in einem andern fremden Berufe Arbeit anzunehmen, ist die Unterstützung unter keinen Umständen zu gewähren.

5) Die Reiseunterstützung wird fortan nur in einer Höhe von 60 Pfg. pro Tag gewährt.

6) Das Sterbegeld wird für alle Mitglieder auf die Hälfte der bisherigen Sätze reduziert. Es wird auch an die Angehörigen derjenigen Verbandsmitglieder gezahlt, die auf dem Schlachtfelde gefallen sind.

7) Den Zahlstellen wird dringend empfohlen örtliche Unterstützungen nicht mehr zu zahlen.

8) Beitragsfreie Marken brauchen vorläufig, von der 32. Beitragswoche ab, nicht mehr geklebt zu werden.

9) Unsere Verbandszeitung erscheint in verringertem Umfange. Die „Vereinigung“ und der „Wegweiser“ werden während der Kriegszeit nicht herausgegeben.

10. Die zu ihren Eltern reisenden arbeitslosen Mitglieder haben sich, sofern sie in ihrer Heimat Arbeit und Verdienst erhalten, als Einzelmitglieder bei der Geschäftsstelle des Verbandes anzumelden. Sind sie in ihrer Heimat ohne Arbeit, so ruhen für diese Zeit Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband.

Ueber die Auszahlung der Unterstützungen, ist den Ortsverwaltungen eine besondere Anweisung zugegangen.

Wir hegen zur Einsicht unserer Mitglieder das Vertrauen, daß sie diesen Maßnahmen des Zentralvorstandes zustimmen und die finanzielle Tragweite der Beschlüsse überschauen. Nachdrücklich sei hervorgehoben, daß sich die Unterstützungssätze dauernd, d. h. für die Kriegszeit nur dann aufrecht erhalten lassen, wenn die in Arbeit verbleibenden Kollegen nach wie vor dem Verbanne treu bleiben und das Opfer des wöchentlichen Beitrags weiter bringen.

Das Verbandsleben ist auch in der Kriegszeit aufrecht zu halten. In regelmäßigen Vorstandes- und Vertrauensmännerversammlungen muß beraten werden, wie die Zahlstelle hoch zu halten ist und wie insbesondere den Familien der Eingezogenen mit Rat und Tat zu helfen ist. Der Arbeitsvermittlung ist eine erhöhte Beachtung zu schenken. Die Mitglieder müssen, wo Lücken im Vorstandes- und Vertrauensmännerkörper entstanden sind, in die Breche springen.

Kollegialer Sinn und der Geist der Solidarität dürfen uns in dieser schweren Zeit nicht verlassen. Gerade jetzt muß sich zeigen, daß das Wort Solidarität mehr ist als leerer Schall und Rauch. Durch freudige Unterordnung der Interessen des Einzelnen unter die Interessen der Gesamtheit, haben wir zu bekunden, daß die 15-jährige Arbeit unseres Verbandes nicht umsonst geblieben ist.

Wir wollen stets ein starkes Volk von Helden und uns nicht trennen in Not und in Gefahr!

Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften.

Der Reichstag hat in seiner denkwürdigen Sitzung vom 4. August das Gesetz betreffend die Unterstützung der Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften dahin geändert, daß eine Erhöhung der bisher geltenden Unterstützungssätze eintritt.

Anspruch auf diese gesetzliche Unterstützung kann nur bei vorhandener Bedürftigkeit erhoben werden, und zwar sind unter dieser Voraussetzung unterstützungsberechtigt: Ehefrauen und eheliche Kinder unter 15 Jahren, fernerhin Eltern, Großeltern, Geschwister und Kinder über 15 Jahren, endlich Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwieger-Großeltern, wenn sie von dem Einberufenen unterhalten wurden oder die Unterstützungsberechtigtheit erst nach dem Dienstetritt entstanden ist. Unterstützungsberechtigtheit liegt ohne Zweifel bei allen Arbeiterfamilien vor, denen der Ernährer fehlt.

Die Gewährung der Unterstützung liegt nach dem Gesetze sogenannten Lieferungsverbänden oder dem Staate ob. In Preußen gelten als Lieferungsverbände die Kreise und kreisfreien Städte (bei mehr als 30 000 Einwohnern wird eine Stadt kreisfrei) und in den übrigen Bundesstaaten die gleichartigen Kommunalverbände.

Die Anmeldeung der vom Tage des Dienstetritts ab laufenden Unterstützungsansprüche erfolgt am besten durch die Gemeindebehörde, die dann das Weitere veranlaßt.

Die Entscheidung über die Frage der Unterstützungsberechtigtheit wie auch über die Höhe und die Art der Unterstützung — wobei natürlich nicht unter die gesetzlichen Mindestsätze heruntergegangen werden darf — trifft endgültig eine bei jedem Lieferungsverband zu bildende Kommission.

Die Unterstützung soll mindestens betragen:

- a) für die Ehefrauen in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober monatlich 9 M. in den übrigen Monaten 12 M.;
- b) für Kinder und andere vorbezeichnete Angehörige monatlich 6 M.

Die Unterstützung ist halbmönatlich im voraus zu entrichten; sie darf auch in der Form von Sachleistungen (Lieferung von Nahrungsmitteln, Brennmaterial u. dgl.) geschehen. Dabei ist aber ausdrücklich im Gesetze bestimmt, daß die vorgenannten Unterstützungen auch dann voll zu gewähren sind, wenn von Vereinen u. dgl. Beistand geleistet wird.

Es ist anzunehmen, daß wohl überall die betreffenden Lieferungsverbände über diese Mindestsätze hinausgehen werden, besonders in Städten und industriell gemächten Gegenden, da in diesen Orten die gesetzlichen Mindestsätze vielfach kaum zur Zahlung der Miete ausreichen dürften. Es dürfte sich empfehlen, daß die Frauen ununter zu den Familien einberufenen Mitglieder halbwegs ihre Ansprüche an denjenigen Stellen erheben, welche durch öffentliche Bekanntmachungen in den Zeitungen und durch Anschlag bekannt gemacht worden sind. Solche Scham soll niemand davon abhalten, hier sein Recht zu haben; wo der Vater, der Ernährer ins Feld muß, der Frau, selbst wenn sie dazu imstande wäre, kaum Gelegenheit zum Erwerben gegeben ist, da liegt ein ordentlich begründeter Anspruch auf die Mithilfe des gesamten Staatsganzen vor und muß eingegriffen werden. Wir glücklich-organisierten Arbeiter legen sonst großen Wert darauf, aus eigener Kraft uns durchzuschlagen und auf fremde Hilfe zu verzichten; hier aber geht es nicht anders. Um aus eigenen Kräften nach Möglichkeit zu helfen, hat unser Verband je einen wöchentlichen Zuschuß zu den Unterstützungen beschlossen. So hoffen wir, daß die Familien unserer im Felde stehenden Mitglieder vor der großen Not geschützt sind und unsere Kollegen im Felde, mit Ruhe über das Schicksal ihrer Familien, sich ihrer hohen Aufgabe widmen können.

In Kaisers Rock.

Von den Angehörigen unseres Verbandes sind bisher neun Kollegen zur Fahne einberufen. Am härtesten wurde die Geschäftsstelle des Verbandes mitgenommen. Unser Verbandsvorstand, Kollege Rattscheid, marschiert heute als Landsturmmann; Kollege Weyers dient bei der Infanterie; Kollege Mid ist beim 28. Reserve-Infanterie-Regiment eingezogen. Kollege Rattscheid, der Ortsbeamte der Geschäftsstelle, ist bei den Luftschiffen. Von anderen Bezirksbeamten sind die Kollegen Heinschold-München, Schmitz-Berlin und Knack-Danzig eingezogen. Die Geschäftsstellen Offen und Dortmund haben ihre Ortsbeamten, die Kollegen Knack und Hille zur Besetzung. Da auch der Landsturm in verschiedenen Bezirken mobilisiert ist, werden weitere Angehörige folgen.

An's Vaterland, an's Ieuere.

Jährlich laufen bei der Geschäftsstelle des Verbandes Abmeldungen von Kollegen ein, die sich in den Geschäftsstellen befinden beizugehen. Sie rufen ins Feld und melden neue Wünsche, an die sich die Geschäftsstelle zu wenden hat. Häufig schreiben die Kollegen von ihrem Verbands, dem sie sich gerne anschließen. Man sieht, daß das Scheiden von der Heimat doch vielen recht schwer geworden ist. Der Landsturm einer von reichenden Kollegen hat aufgeschriebenen Briefe, die Belege für die Unterstützungen ein, die er wünscht, daß die Einnahmen der Geschäftsstelle zur Aufrechterhaltung nicht ausreichen. Eine 30 M. hat der Kollege aus seiner Tasche heraus gegeben. „Nach dem Krieg“ so spricht der Kollege, „wenn wir es. Sollte ich aber nicht wieder zum Besseren kommen, kann behält der Verband das Geld.“ Die Schreiben belegen aber auch, daß die Kollegen freudig ihr Leben für Deutschlands Freiheit zur Verfügung stellen. Wer die nationale Gesinnung unserer Verbandsmänner kennen will, der findet keine besseren Urkunden, als die Abmelde-

briefe an die Verbands-Geschäftsstelle. Und wo ein Zahlstellenfunktionär, der nicht einberufen wurde, der Geschäftsstelle Mitteilungen macht, da liest man regelmäßig: „Seider mußte ich zu Hause bleiben. Fürwahr: trotz aller Mühen, leben wir in einer herrlichen Zeit! Wo ein solcher Geist im Volke herrscht, da ist der Krieg schon zu des Volkes Gunsten entschieden, bevor die Schlachten geschlagen worden!“

Eine Bitte!

Es wäre der Geschäftsstelle des Verbandes lieb, wenn die im Felde stehenden Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute ab und zu ein Lebenszeichen von sich geben würden. Bei Angabe der Feldpostadresse wird die Geschäftsstelle, soweit ihr das möglich ist, mit den Kollegen in Fühlung bleiben.

Gewerkschaftsfrauen vor!

Aus dem Bergischen schreibt uns die Frau eines Zahlstellenkassiers:

„Teile mit, daß ich bis auf weiteres die Geschäfte der hiesigen Zahlstelle führen werde, da die meisten Kollegen ins Feld gezogen sind. Die noch hier sind, können täglich fort müssen. Die Zeitungen bitte ich um meine Adresse zu senden, damit ich sie den hier bleibenden Kollegen zustellen kann. Mein Mann ist seit Mittwoch im Felde.“

Ein kräftiges Bravo der wackeren Frau, die auf diese Weise ihre Kraft dem Verband zur Verfügung stellt. Gätten wir überall solche Frauen, um den Verband wär's auch in der Kriegszeit nicht schlecht bestellt.

Verbandserfolge.

Vertragsabschluss mit den Holzbearbeitungswerken von Arnold J. van den Bergh in Cleve. Der mit dieser Firma von unserm Verbande im Jahre 1911 abgeschlossene Vertrag kam am 1. Juli d. Js. zum Ablauf. Die Verhandlungen, besonders wegen des sehr umfangreichen Akkordtarifes (600 bis 700 Akkordpositionen) gestaltete sich sehr schwierig. Erreicht wurde eine Arbeitszeitverkürzung von einer Stunde pro Woche; eine Lohnerhöhung von 6 Pfg. für die Schreiner, von 3 Pfg. für Rüfer, Maschinenarbeiter und Ristenmacher und 5 Pfg. für Platzarbeiter und Lagerlöhner; ebenso wurden die Zuschläge für Ueberzeitarbeit erhöht. Erfreulich ist es, daß es gelungen ist, zum ersten Male Ferien mit Fortbezahlung des Lohnes zu vereinbaren. Sämtliche Arbeiter des Betriebes, welche mindestens 3 Jahre im Betriebe tätig sind, erhalten unter Fortzahlung des Stundenlohnes einen Erholungsurlaub von 2 Tagen im Jahre. Wenn dieser Urlaub auch vorerst nur einen bescheidenen Anfang darstellt, so ist derselbe doch zu begrüßen. Hoffentlich gelingt es, denselben später entsprechend auszubauen. Der Vertrag hat Gültigkeit auf die Dauer von 3 Jahren bis zum 1. Juli 1917. Unsere Mitglieder, wie auch Direktion und Aufsichtsrat der Firma haben dem Vertrage zugestimmt.

Denks. Seitens der hiesigen Schreinergehülfen war an die Meister herangetreten worden, um die 9^{1/2}-stündige Arbeitszeit mit Lohnausgleich einzuführen. Der größte Betrieb am Orte, die Firma Bender & Dürholt erklärte sich bereit, die verkürzte Arbeitszeit mit Lohnausgleich am 1. April kommenden Jahres einzuführen, da sie kurz vorher noch eine Erhöhung der Löhne um 2 Pfg. pro Stunde vorgenommen habe und eine weitere Belastung nicht tragen könne. Da andere maßgebende Meister am Orte sich diesem Vorgehen anschließen wollen und inzwischen die politische Krise eintrat, erklärten die Gehülfen sich damit einverstanden.

Arbeitslose Kollegen, bemüht Euch rechtzeitig um Arbeitsgelegenheit!

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Unter normalen Umständen ist es wohl selbstverständlich, daß der arbeitslos gewordene Kollege in seinem Berufe Arbeit zu finden sucht und nur in dringenden Fällen oder bei gebotenen günstigen Anlässen zu anderen Berufen übergeht. Anders aber ist es in der gegenwärtigen Lage, wo gerade unser Beruf durch die kriegsrischen Wirren schwer mitgenommen wird. Besonders müssen hierunter diejenigen Strapazen leiden, in denen Luxus- oder Stapelwaren hergestellt werden. Jetzt, wo Handel und Verkehr floden, allgemein die Einnahmen zurückgehen oder ganz ausbleiben, wo eine sonst nie gekannte Geldknappheit eingetreten ist, da werden die vorgenannten Betriebe in erster Linie, in weitem Maße aber alle Betriebskollegen erfaßt. Da gilt es nun, den Lesenden klar in die Augen zu setzen und danach die Maßnahmen zu treffen. Ist im Berufe keine Arbeit, so soll man sonst gebotene Arbeitsgelegenheiten annehmen und nicht damit warten, bis man eventuell keine wenigen ersparten Groschen aufgebraucht oder eventuell schon Schulden gemacht hat. Durch die Einberufung zum Militär dürften an manchen Stellen Lücken entstehen, welche halbwegs wieder befüllt werden müssen. Für die rechtzeitige Einbringung der Ernte dürften wohl allerorts Arbeiter angenommen werden und sind ja aus Anlaß des Krieges in allen größeren Städten Arbeitsnachweise errichtet worden. In solchen kritischen Zeiten kann man natürlich nicht wahllos sein und muß auch schon mit Arbeitslosen rechnen, welche man bei normalen Verhältnissen vermeiden würde. Bei den Straßenbahnen, bei der Postverwaltung, in Betrieben der Lebensmittelbranche dürften an solchen Stellen Lücken entstehen. Wenn es im Bergbau, in Betrieben der Maschinen-, Holz- und Metallindustrie-branchen manche Stelle zu belegen.

An den Pranger.

An den Pranger gehören jetzt alle jene, die sich durch Bücherpreise für Lebensmittel und sonstige notwendige Bedürfnisse bereichern, während die Mehrheit des Volkes gewaltige Opfer auf sich nimmt, um eine glückliche Beendigung des Krieges zu ermöglichen. Das neue Gesetz über die Höchstpreise soll jenen Ritzern mit dem traurigen Mut das Handwerk legen. Es ist aber sehr fraglich, ob durch die maßgebenden Behörden die gesetzlichen Bestimmungen überall in Kraft gesetzt werden. Die beste Hilfe ist daher immer die Selbsthilfe. Wo nachweisbar ein Krämer Bücherpreise verlangt, da rücke man mit dessen Namen rücksichtslos an die Öffentlichkeit. Das ist das beste Mittel, um derartige Menschen von ihrer Geldgier zu befreien. Man sei aber recht vorsichtig und gebe vor allem nichts auf Gerüchte und leere Redensarten. Nur wenn man selbst unter Eid und Zeugen den Beweis für die Richtigkeit der Aussage führen kann, mache man sie.

An den Pranger gehören auch die rücksichtslosen Hausbesitzer, die Arbeiterfamilien, deren Ernährer im Felde steht, wegen der schuldigen Miete auf das Straßenpflaster setzen. Gewiß haben die Hausbesitzer ein gesetzliches Recht, die Räumung der Wohnung zu verlangen, wenn die ausbedungene Miete nicht gezahlt wird. Verträge müssen auch in Kriegszeiten eingehalten werden, wenn die Vertragschließenden dazu in der Lage sind. Wer gut gestellt ist, wird auch die Zahlung der Miete nicht verweigern, zumal ja auch der Hausbesitzer die Hypothekengläubiger befriedigen muß. Wo aber bittere Not in den Familien herrscht, da müssen die Hausbesitzer trotz ihres Scheines Gnade vor Recht ergehen lassen. Tun sie das nicht, dann bleibt nichts anderes übrig, als solche Patrioten dem Volke mit Namen zu nennen.

An den Pranger auch jene, die vereinbarte Tarifverträge brechen, die glauben, die Notlage auszunutzen zu müssen durch verkürzte Löhne und verlängerte Arbeitszeiten. Wir ersuchen unsere Mitglieder, die Namen der so handelnden Arbeitgeber umgehend mitzuteilen, damit ihr Name all jenen bekannt wird, die es verabsäumen, Vertragsbruch zu begehen.

Die Feldpost.

Dringend bitten wir alle in der Heimat gebliebenen Mitglieder des Verbandes, in der Kriegszeit ihrer im Felde stehenden Kollegen zu gedenken durch Zusendung von Postkarten. Wie wohl wird es unseren braven Vaterlandsvorkämpfern tun, wenn sie des öftern Beweise für die Anhänglichkeit ihrer Verbandskollegen erhalten. Insbesondere empfiehlt es sich auch, den im Felde stehenden, seitens der Zahlstellen die Verbandszeitung zuzusenden.

Für die „Feldpost“ gelten folgende Bestimmungen: Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Postfreie werden befördert gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 Gramm; Postkarten und Selbstbriefe bis zum Gewicht von 50 Gramm und mit Verangabe bis zu 150 M. Für Briefe über 50 bis 200 Gramm beträgt das Porto 20 Pfennig. Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Heeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. kosten 10 Pfg.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft. Einseitigen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Heeres, mit Freimarken zu 10 Pfg. beliebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarken bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militärdienstangelegenheiten, Postauszüge, Briefe mit Zustellungsurkunden und Postnachnahmeforderungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privatpäckchen nach dem Heer werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portosätze noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Der 33. Wochenbeitrag

Er mit dem Erscheinen dieser Nummer fällig.

Vorsätzliche Verzögerung eines Heilverfahrens. Ein die Danziger Neuesten Nachrichten (Nr. 139) schreiben, hat die vorsätzliche Verzögerung eines Heilverfahrens einem Holzarbeiter schwere Strafe eingetragen. Der Arbeiter G. J. in R. wurde vom Schöffengericht in St. wegen Betruges zu zwei Monaten Gefängnis und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Er hatte eine bei der Arbeit erhaltene Fußverletzung, nachdem er aus ärztlicher Behandlung und aus der Krankenhausbehandlung als geheilt entlassen war, dadurch neu ausbrechen und sich bis zur Wundrose entwickeln lassen, daß er Glasperlen und Drahtstücke in die Wunde praktizierte. Er verübte dadurch die Heilung und täuschte der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft vor, daß das Nichtheilen der Wunde und die dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit die Folge des Unfalles sei. In der Begründung des Urteils, bei dem dem Angeklagten mildernde Umstände verlagt wurden, wurde angeführt: Die Vorsorge, daß nicht die Gesetze des Staates, die zur Fürsorge von Kranken und Verletzten gegeben sind, von unheimlichen Elementen durch verführerische Handlungen zum Schaden anderer gemißbraucht werden, erfordert eine strenge Sühne zur Warnung für die Täter und Gleichgestante.